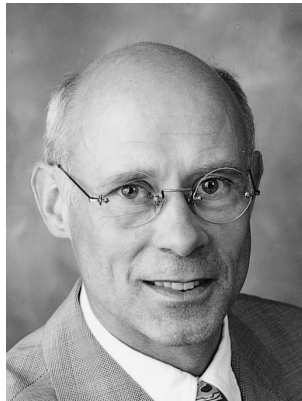


**D**er Berliner Senat hat entschieden, vor dem Bundesverfassungsgericht auf Feststellung einer Notlage für den Berliner Haushalt zu klagen. Vorbild für die Klage ist ein Urteil aus dem Jahre 1992. Damals hatte das Gericht Bremen und dem Saarland eine Haushaltsnotlage attestiert und Anspruch auf Finanzhilfen zugebilligt. Seitdem sind 15 Mrd. Euro „Sanierungshilfen“ aus dem Bundeshaushalt in diese Länder geflossen. Berlin beruft sich bei seiner Klage auf die Maßstäbe, die Karlsruhe 1992 zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hatte.

Kann Berlin auf ein Urteil aus Karlsruhe zu seinen Gunsten hoffen? Legt man die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichtes von 1992 zugrunde, dann liegen die Chancen Berlins nicht schlecht. Da auch die Finanzverfassung des Grundgesetzes seitdem keine substantielle Änderung erfahren hat, könnte auch die Argumentationslinie des Gerichtes die gleiche sein wie 1992: Im Kern wurde der Anspruch auf Hilfen damit begründet, dass das Grundgesetz einen hohen regionalen Ausgleichsgrad in der Finanzausstattung und in der öffentlichen Aufgabenerfüllung vorschreibt. Sei diese gefährdet, müsse die Solidargemeinschaft einspringen.

Aber kann das Gericht angesichts fundamentaler veränderter fiskalischer Bedingungen und auch der Erfahrungen im Saarland und in Bremen bei seiner Argumentationslinie von 1992 bleiben? Die Sanierungserfolge fallen bescheiden aus. Bremen lag in der Pro-Kopf-Verschuldung auch im Jahre 2002 noch an der Spitze aller Bundesländer (vor Berlin!), das Saarland an der Spitze aller Flächenländer. Was passiert eigentlich, wenn nach dem Auslaufen der Sanierungshilfen im Jahre 2004 erneut eine



**Konrad Lammers**

## **Haushaltsnotlage - nur in Berlin?**

Haushaltsnotlage festgestellt wird, was zumindest im Falle Bremens nicht ausgeschlossen erscheint?

Die Situation von heute unterscheidet sich von der aus dem Jahre 1992 fundamental. Damals waren es nur zwei Bundesländer, deren Haushaltssituation prekär erschien und signifikant negativ abwich. Heute ist nicht nur Berlin in Haushaltsnöten; in allen Bundesländern haben die Pro-Kopf-Schulden seit Anfang der 90er Jahre kräftig zugenommen. Besonders in den neuen Ländern stieg die Verschuldung dramatisch; bei weitaus geringerer Wirtschafts- und Steuerkraft übertreffen ihre Schuldenstände (Ausnahme Sachsen) bereits den Durchschnitt der westdeutschen Länder. Nur in Bayern und mit Abstrichen in Sachsen und Baden-Württemberg stellt sich die Schuldensituation vergleichsweise positiv dar.

Es könnte sein, dass alles dies das Verfassungsgericht nicht anfiicht und es bei seiner Linie von 1992 bleibt. Damit sind wir beim eigentlichen Kern des Problems. Die Finanzverfassung in der bisherigen Rechtsauslegung des Bundesverfassungsgerichtes kennt kein Bailing-out für die Bundesländer. Obwohl nach Artikel 109 des

Grundgesetzes Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sein sollen, müssen die Länder die Folgen ihrer Haushaltsentscheidungen in letzter Konsequenz nicht selbst tragen. Dies dürfte die starke Zunahme der Länderschulden und damit der deutschen Staatsschuld insgesamt in der letzten Dekade mit erklären; rational wäre es allemal, sich unter solchen Bedingungen weniger restriktiv bei Ausgabe- und Kreditaufnahmeentscheidungen zu verhalten als wenn klar wäre, dass es unter keinen Umständen Hilfe von außen gäbe.

Berlin hat insbesondere in der ersten Hälfte der 90er Jahre über seine Verhältnisse gelebt. Auch heute noch gibt Berlin pro Kopf der Bevölkerung deutlich mehr aus als z.B. das wesentlich wirtschafts- und steuerstärkere Hamburg, vor allem bedingt durch einen Personalüberhang im öffentlichen Dienst. Selbst zu verantworten hat Berlin auch die Zahlungen in Höhe von 1,7 Mrd. Euro an die Berliner Bankgesellschaft im Jahre 2001, um deren Zahlungsfähigkeit zu sichern. Und wer außer Berlin selbst hätte es zu verantworten, wenn die gegebene Bürgschaft in Höhe von 21,6 Mrd. Euro an das selbe Institut fällig werden sollte?

Die Klage Berlins vor dem Verfassungsgericht und die denkbare Möglichkeit, dass ihr stattgegeben wird, zeigen einmal mehr die extreme Dringlichkeit einer grundlegenden Reform der deutschen Finanzverfassung. Die Finanzverfassung in der bisherigen Form begünstigt öffentliche Ausgaben jenseits ihrer nachhaltigen Finanzierbarkeit. Sie fördert die Staatsverschuldung und öffentliche Verschwendung. Der Grundsatz des No-bailing-out der Länderhaushalte muss ein Eckpfeiler dieser Reform werden.